

Von der Ermahnung bis zur Geldbuße

Die den Ärztekammern übertragenen Aufgaben umfassen neben der Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder auch die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten von einzelnen Kammerangehörigen.

Wie schnell gerät der Arzt in den Verdacht, gegen eine der berufsrechtlichen Bestimmungen verstoßen zu haben. Sei es durch eine ungeschickte formulierte Zeitungsanzeige, ein unbedachtes Interview oder einen als unangemessen empfundenen Umgang mit einem Patienten. Auch schwerwiegende Vorwürfe wie Abrechnungsbetrug, Arzneimittelmisbrauch oder sogar sexuelle Belästigung von Patientinnen und Patienten erreichen die Organe der Berufsvertretung, also Kreis-, Bezirksverbände oder die Kammer direkt.

Wie verhalten sich die für die Berufsaufsicht in Bayern zuständigen Ärztlichen Bezirksverbände (ÄBV), wenn sie Kenntnis von Umständen erlangen, die den Verdacht einer Berufspflichtverletzung als nicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen lassen?

Ermittlungsverfahren

Zunächst obliegt dem ÄBV – vergleichbar mit der Aufgabe der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren – die Ermittlung des tatsächlichen Sachverhaltes. Da der ÄBV nicht auf eigene Ermittlungsinstrumente zurückgreifen kann, bedarf er der Mithilfe aller Beteiligten. Bei Unklarheiten hinsichtlich der in der Beschwerde geschilderten Umstände wird der Beschwerdeführer um Konkretisierung oder das Beibringen geeigneter Nachweise (Dokumente, Benennung von Zeugen) gebeten. Nach vorläufiger Würdigung der eingegangenen Unterlagen wird dann zunächst der betroffene Arzt über die dem ÄBV vorliegenden Kenntnisse und den möglichen Verdacht einer Berufspflichtverletzung informiert und um diesbezügliche Stellungnahme ersucht.

Einziges Mittel für den ÄBV seiner Befragung Nachdruck zu verleihen, liegt in dem Hinweis auf die in § 2 Absatz 6 der Berufsordnung enthaltene Auskunft- und Anzeigepflicht für Ärzte gegenüber Anfragen der ärztlichen Berufsvertretung.

Anhörung

Erhärtet sich der Verdacht oder liegen unwiderlegbare Beweise für einen Verstoß gegen Normen der Berufsordnung vor, so konfrontiert der ÄBV den beschuldigten Arzt mit dem konkreten Vorwurf und gibt ihm Gelegenheit, seinen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf rechtliches Gehör wahrzunehmen. Ignoriert ein Arzt die Möglichkeit, die erhobenen Vorwürfe zu entkräften oder sich zu rechtfertigen, so kann der ÄBV seine Entscheidung nur auf den ihm vorliegenden Akteninhalt stützen.

Der Arzt hat zu jedem Zeitpunkt des berufsaufsichtlichen Verfahrens das Recht, einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

Maßnahmen

Erst im Falle einer beim ÄBV bestehenden Überzeugung von der Schuld des Arztes entscheidet dessen Vorstand über die Einleitung berufsaufsichtlicher Maßnahmen. Als Möglichkeiten stehen ihm dabei die Rüge oder der Antrag auf Einleitung eines berufserrichtlichen Verfahrens beim Berufsgericht zur Verfügung.

Rüge

Die Rüge (Artikel 38 Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) ist das mildeste Mittel der Berufsaufsicht. Sie wird erteilt, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufserrichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Gegen den Rügebe-



Foto: BilderBox.com

scheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde – zweckmäßigerweise mit Begründung – bei der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) einlegen. Deren Vorstand entscheidet dann, nach eigener Beurteilung, unter Einbeziehung aller ihm vorliegenden Informationen, ob er der Beschwerde stattgibt und den Rügebescheid aufhebt oder die Beschwerde als unbegründet zurückweist. Im letzteren Fall hat der Arzt dann – zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des den Rügebescheid bestätigenden Beschwerdebescheids – abschließend die Möglichkeit, Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Berufsgericht zu stellen.

Berufsgerichtliches Verfahren

Die Berufsgerichte für Heilberufe, in Bayern jeweils am Oberlandesgericht München und Nürnberg errichtet, sind Sondergerichte. Sie sind zusammengesetzt aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern, die ihrerseits auch Mitglieder der ärztlichen Berufsvertretung sind. Die Verhandlungen vor den Berufsgerichten sind öffentlich. Gegen die Anwesenheit von Zuhörern oder Vertretern der Presse kann der Beschuldigte grundsätzlich keine Einwände erheben.

Kommt also der Vorstand des ÄBV bei der Beurteilung des ihm vorgelegten Sachverhaltes zu dem Schluss, dass eine Rüge zur Ahndung der Berufspflichtverletzung nicht mehr ausreicht, so beschließt er, die Einleitung ei-

nes Verfahrens vor dem Berufsgesicht zu beantragen (Artikel 39 HKaG). In diesem Antrag stellt er das Ergebnis seiner Ermittlungen dar und gibt die Beweismittel an. Das Berufsgesicht kann, wenn es die vorgelegten Unterlagen für die Eröffnung eines Berufsgesichtsverfahrens als nicht ausreichend erachtet, darüber hinaus ein zusätzliches Untersuchungsverfahren anordnen. Ergeben sich aus dem Antrag hinreichend Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung, wird das Verfahren eröffnet und die Beteiligten – der ÄBV als Antragssteller, der beschuldigte Arzt gegebenenfalls mit anwaltlicher Vertretung und (falls erforderlich) Sachverständige und/oder Zeugen – zum Termin der Hauptverhandlung geladen. In der Hauptverhandlung würdigt das Gericht im Rahmen der Tatbestandsermittlung die vorliegenden Beweise (Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Urkunden usw.). Sieht das Berufsgesicht es als zweifelsfrei bewiesen an, dass sich der Arzt eines Verstoßes gegen die Vorgaben der Berufsordnung schuldig gemacht hat, so kann es auf einen Verweis, eine Geldbuße bis 50 000 Euro, Entziehung verschiedener ehrenamtlicher Funktionen in der Berufsvertretung oder der Wählbarkeit dazu erkennen. Kommt es dagegen zu dem Schluss, dass kein oder ein nur geringfügiger

Verstoß gegen berufsrechtliche Vorgaben vorliegt, so spricht es den Beschuldigten frei oder stellt das Verfahren gegen Erfüllung einer Auflage ein.

Gegen das Urteil des Berufsgesichts können der beschuldigte Arzt und der ÄBV innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Berufung beim Landesberufsgesicht für die Heilberufe beim Bayerischen Obersten Landesgericht in München einlegen. Für das Verfahren in der zweiten Instanz vor dem Landesberufsgesicht gelten dieselben Vorschriften wie für das Verfahren vor den Berufsgesichten. Das Landesberufsgesicht kann durch Urteil die Entscheidung des Berufsgesichts aufheben oder ändern, wenn es die Berufung für begründet hält, oder bestätigen, wenn es zu einer entsprechenden Beurteilung des Sachverhalts gelangt. Eine Abänderung der durch das Berufsgesicht ausgesprochenen Rechtsfolge zum Nachteil des Beschuldigten ist nicht zulässig.

Mit einer Entscheidung des Landesberufsgesichts ist der Instanzenzug für ein berufsgesichtliches Verfahren abgeschlossen.

Alexandra Lanz, Rechtsabteilung (BLÄK)



Zeichnung: Dr. Markus Oberhauser, St. Gallen

Von Würsten und Millionen

Hätte ich geahnt, was mich an diesem Tag noch erwarten würde, dann hätte ich zumindest auf die handgefertigten Krokoderschuhe und den von Meister Armani persönlich zugeschnittenen Anzug, beides übrigens Geschenke rühriger Pharma-Vertreter, verzichtet. Als ich mich an diesem Dienstagmorgen von meinem Chauffeur in der dunkelblauen Limousine, die mir der Apotheker meines Vertrauens zur Verfügung gestellt hat, zum Flughafen fahren ließ, strahlte die Sonne – noch. Selbst auf dem kurzen Flug nach Köln, wo ich es mir in meinem geräumigen First-Class-Sessel bequem machte, sorgte kein Wölkchen am Himmel für Turbulenzen. Deshalb konnte ich in Ruhe den Cocktail genießen und von meinem bevorstehenden, vierwöchigen Traumurlaub unter Palmen, finanziert von einem forschenden Arzneimittelhersteller, träumen.

Auch als ich meinen Platz in einer der hinteren Reihen des Ärztetages eingenommen hatte, war ich noch in Gedanken versunken. Sollte ich mir endlich ein neues Rennpferd kaufen? Oder mir von den Einnahmen des letzten Quartals aus der Abrechnung von Privatpatienten eine neue Yacht zulegen? Doch all diese Visionen wurden jäh zerstört, als unsere Bundesgesundheitsministerin ans Mikrofon trat und den entscheidenden Satz sagte: „Ich kann Sie nicht alle zu Millionären machen.“ Ja, Frau Ministerin, warum denn eigentlich nicht, dachte ich mir. Schließlich ist das doch das einzige Ziel, das uns einstmals getrieben hat, überhaupt diesen Beruf zu ergreifen. Wäre es hingegen der Antrieb gewesen, Menschen zu helfen, die Probleme haben, hätte ich ja auch Wurstfachverkäufer im Supermarkt werden können. Zutiefst aufgewühlt ob des Gedankens, dass der eine oder andere Kollege eventuell niemals ein Millionär sein könnte, verließ ich diese Veranstaltung. Eigentlich wollte ich dann gleich zur Universität fahren, um einen jungen Medizinstudenten zu adoptieren und in die hohe Kunst des Abrechnungsbetrugs einzuführen. Doch dann bin ich doch lieber zum Golfspielen gegangen.

Guten Abschlag
wünscht

Ihr

MediKuss